

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Woltersdorf gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZIEL DER AUFSTELLUNG

Die sich an dem Standort befindenden Betriebe benötigen zur Sicherung ihrer Existenz ein größeres Betriebsgrundstück.

Die Gemeinde Woltersdorf möchte diese Betriebe in der Gemeinde halten und stellt deshalb den Bebauungsplan Nr. 7 auf.

Die Fläche wird seit einigen Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern die Betriebe sind bereits vorhanden.

Das Gewerbegebietsgrundstück wird hauptsächlich vom Betrieb Baustoffhandel und Transporte Meyn genutzt, in der am Moorweg gelegenen Halle ist der Kfz-Reparaturbetrieb Gawender ansässig. Im Gebäude Moorweg 1 befinden sich eine Hebammenpraxis sowie Wohnräume.

Hierzu wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf, als vorbereitende Bauleitplanung, durchgeführt.

Aufgrund der geplanten Nutzung wird die Fläche im Bebauungsplan Nr. 7 als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 8 BauNVO festgesetzt.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen, am 16. Dezember 2010 für das Gebiet nördlich des Moorweges, einschließlich Moorweg, östlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf ist im Dezember 2000 festgestellt worden. Der Landschaftsplan stellt den größten Teil der Planfläche als landwirtschaftliche Fläche (Dauergrünland) mit dazugehörigen Gebäuden dar. Als Übergang zur freien Landschaft ist in Richtung Osten – Nordosten eine Streuobstwiese eingetragen. Der Landschaftsplan sieht eine Erweiterung dieser Obstwiese in Richtung Nordosten, direkt im Anschluss an die vorhandene Bebauung, vor.

Die Planung weicht von der Darstellung des Landschaftsplanes ab.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2010 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), zuletzt geändert Art. 1 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft getreten am 30. Juli 2011 (Art. 3 G vom 22. Juli 2011)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, letzte Änderung Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6)

VERFAHRENSABLAUF

Für den Bebauungsplan Nr. 7 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB, sowie die Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und (2) durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde durch Auslegung der Planung vom 08.06.2011 bis zum 23.06. 2011 durchgeführt.

Durch die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 16.08.2011 fand am 17.01.2012 beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ein gemeinsames Gespräch statt. Gemeinsam kam man zum Ergebnis, dass das Gewerbegebiet an der vorgesehenen Stelle ausgewiesen werden kann, da der Abstand zur bestehenden Windkraftanlage ausreicht. Der Erlass des Innenministeriums für die Erstellung von Windkraftanlagen, hier insbesondere die Abstandsregelung, wurde beachtet.

Die Eignungsflächen für die Windanlagen im südlichen Bereich wurden so reduziert, dass die Siedlungsabstände des Erlasses berücksichtigt wurden. Da das der Fall war, gab es seitens der Landesplanung keine Bedenken für die Ausweisung eines solchen Gebietes mehr.

Weiterhin wurden im Ergebnis dieser Beteiligung Hinweise in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht (freie Zugänge zur L 200 und Anbauverbotszone) und zum Ausbau des Kommunikationsnetzes, vorgetragen.

Weitergehende konzeptionelle Überlegungen, die zu Veränderungen der Ausweisungen geführt hätten, wurden nicht vorgetragen.

Nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen wurde im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 12.10.2012 bis zum 12.11.2012 vorgestellt.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurden Hinweise zum Naturschutz, zum Verkehrslärmschutz, zum Denkmalschutz und zur Telekommunikation vorgetragen.

Die landesplanerische Stellungnahme (Telefonat vom 31.10.2012) hatte, aufgrund der positiven Stellungnahme zur 1. F-Planänderung, keine Anmerkungen vorzutragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung wurden von Personen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung wurde deutlich, dass in der verbindlichen Bauleitplanung keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen seien.

Anforderungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Behördenbeteiligung nicht geäußert, so dass diese nach den Vorgaben der jeweiligen Fachämter erarbeitet wurden.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse und Auswirkungen auf die Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Anregungen aus der Behördenbeteiligung mit Auswirkungen auf den Umweltbericht wurden ebenfalls nicht vorgetragen.

Die Erarbeitung der planungsrelevanten Umweltbelange erfolgte in der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Ergebnis des Umweltberichtes:

Aufgrund der Merkmale des Bebauungsplanes ist als Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter der Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen nicht eintreten werden, sofern die beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Erarbeitung eines grünordnerischen Fachbeitrages mit Festsetzungen zur Minimierung und zur Kompensation der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe gem. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. der Landesnaturschutzgesetzgebung Schleswig-Holstein, sowie innerhalb der Planfläche, Festsetzungen von Maßnahmenflächen.

Im grünordnerischen Fachbeitrag wurden, aufbauend auf die genannten Anforderungen und konzeptionellen Maßnahmen zur Grünordnung, Festsetzungen zur nachhaltigen Sicherung getroffen:

- Erhaltung von Knicks und Streuobstwiese
- Bodenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes
- Anlage einer Streuobstwiese
- einer Knickneuanlage und
- eines Knickschutzstreifens

ABWÄGUNGSVORGANG

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den jeweiligen Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anregungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, des Archäologischen Landesamtes, der Deutschen Telekom und des Kreises Herzogtum Lauenburg, FD Naturschutz, FD Denkmalschutz, Städtebau und Planungsrecht wurden berücksichtigt.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fledermausarten, von Haselmäusen sowie von europäischen Vogelarten nach Art 1 und 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen werden aus Sicht des Artenschutzes nicht erforderlich.

Woltersdorf, den

Siegel

Bürgermeister